

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1947)

Heft: 11

Artikel: Repräsentanzverhältnis Hochgericht Schanfigg und Langwies unter der alten Landesorganisation

Autor: Pieth, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-397328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Deputation bei dem ersten Konsul, und einige Tage darauf traten die zwei Deputierten des Kantons Bünden ihre Rückreise ebenfalls an und langten in der zweiten Woche des Monats März über Nancy und Basel wieder in ihrem Vaterlande an.

Sie hatten während ihrem drei Monate langen Aufenthalt in Paris sich's zur Pflicht gemacht, auch andere Gegenstände, welche ein besonderes Interesse für ihr Vaterland hatten, bei dem Ersten Konsul und bei den dort residierenden Ministern der italienischen Republik ins Andenken zu bringen und zu empfehlen. Auf diese Art drangen sie in einem ausführlichen Memorial an den Ersten Konsul und auch bei mündlichen Vorträgen auf die Wiedererstattung der bündnerischen Effekten im Veltlin, Klefen und Worms. Auch empfahlen sie in zwei anderen Memorialen verschiedene zur Aufnahme des Handels und des Durchpasses der Waren sowie zur Erleichterung der Korneinfuhr aus Italien dienliche Gegenstände.

Wenn die Deputierten sich einer ausführlicheren Relation enthalten, so geschieht dies einzig, weil sie überzeugt sind, daß ihre Mitbürger mehr Wert auf das glückliche Resultat dieser Deputation legen werden als auf die Erzählung der Art, wie solches zustande gekommen ist. Alle guten Wünsche zu befriedigen, lag nicht in ihren Kräften. Vieles hätte besser und genauer bestimmt werden können. Indessen hoffen die Deputierten, daß ihr Vaterland bei dieser Verfassung glücklich sein und daß ihre Mitbürger im Genuß der Zufriedenheit und der Ruhe dann auch ihren Bemühungen Beifall schenken und wenigstens ihren guten Absichten werden Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Repräsentanzverhältnis Hochgericht Schanfigg und Langwies unter der alten Landesorganisation

Mitgeteilt von Dr. F. Pieth, Chur

1. Beschluß des Großen Rates vom 16. und 18. Juli
1836

Nach der Seelenzahl trifft es von 12 Boten in 12 Jahren dem Gericht Schanfigg auf 1155 Seelen 8 Boten, dem Gericht Langwies auf 543 Seelen 4 Boten.

Allfällige Geldbeiträge zur Bestreitung von Kantonslasten sollen nach dem gleichen Verhältnis wie die Repräsentanz unter die beiden Gerichte verteilt werden.

Die Kehrordnung wird so festgesetzt, daß im Jahr 1837 das Gericht Schanfigg, im Jahre 1838 das Gericht Langwies und im Jahre 1839 wieder das Gericht Schanfigg einen Boten zu schicken hat, und so alle drei Jahre in gleicher Ordnung fortgefahren wird.

2. Noch gültige Bestimmungen des durch den Großen Rat 1816 bestätigten Einverständnisses

§ 1. Die Wahl des Ratsgliedes steht allezeit und ausschließlich demjenigen Teile zu, welchem es dieselbe nach der festgesetzten Kehrordnung trifft.

§ 2. Die Vollmacht zum Einsitz wird im Namen beider Gerichte ausgestellt und mit dem Siegel desjenigen Gerichtes versehen, aus dessen Bezirk der Erwählte ist.

§ 3. Die Abschiede werden in gewöhnlicher Anzahl von dem Kleinen Rat an den Landammann desjenigen Hochgerichtsteils, der den Einsitz in dem Jahre hat, gesandt, und von diesem wird allen Gemeinden des Hochgerichts der Tag bestimmt, an welchem in allen Gemeinden zugleich über die Rekapitulationspunkte gemehrt werden soll. Am nächstfolgenden Tag, nach erfolgtem Mehren, treten die Abgeordneten einer jeden der unten bezeichneten Abteilungen zu St. Peter, wenn der ausschreibende Landammann im Gericht Schanfigg ist, und zu Langwies, wenn er aus letzterem Gericht ist, zusammen und klassifizieren unter dem Vorsitz des ausschreibenden Landammanns die Mehren der Gemeinden nach folgendem festgesetzten Verhältnis:

Die drei Nachbarschaften der Gemeinde Langwies zählen für	3 Stimmen
Die Gemeinde Praden* zählt für	1 Stimme
Die Gemeinde Peist zählt für	2 Stimmen
Die Gemeinden Pagig, St. Peter und Molinis zählen für	2 Stimmen
Die Gemeinde Maladers allein zählt für	1 Stimme
Die Gemeinden Calfreisen, Castiel und Lünen zählen für	2 Stimmen
Zusammen	11 Stimmen

* Gehörte bis 1851 zum Gericht Langwies.

§ 4. Die Unkosten, welche bei solchen Zusammenkünften ergehen, werden von jeder Gemeinde für ihre Abgeordneten, die des ausschreibenden Landammanns und seines Landschreibers aber vom ausschreibenden Hochgericht allein getragen.

§ 5. Jede Unterabteilung schickt nur einen Geschwornen zur Überbringung des Mehrens an die Versammlung. Die Stimmen derselben werden aber nach vorstehendem Verhältnis gezählt; so z. B. zählt die Stimme von Langwies für drei, jene von Peist für zwei usw.

§ 6. In dem Fall abweichender Stimmen, wodurch eine Gleichheit der Stimmen und Einstehen derselben möglich wird, entscheidet der ausschreibende Landammann.

Satirische Darstellung der politischen Zustände Graubündens während der Bündner Wirren

Mitteilung von Prof. Dr. Joos, Chur

Unter den 1947 für das Rätische Museum erworbenen Gegenständen verdient ein satirisches Aquarell besondere Erwähnung. Es kam mit vielen andern Schriften aus dem obern Schloß in Zizers, also aus dem Besitz der Familie Salis an Antiquar Hausknecht in St. Gallen und von da an ein Kunstantiquariat in Zürich. Das Gemälde stammt aus dem 17. Jahrhundert und geißelt die politischen Verhältnisse des Dreibündestaates um 1618. In roten, grünen, blauen und gelben Farben stellt es einen Edelmann im Kostüm des 17. Jahrhunderts dar. Die drei Halbfiguren zuoberst sollen wohl die Antipoden Jenatsch, Pompejus und Rudolf Planta darstellen. An der Stelle des Halses sind ein Nuntius und ein Prädikant sichtbar, die konfessionellen Gegensätze veranschaulichend. Zwischen den politischen und konfessionellen Führern befindet sich das Volk, dargestellt durch die Köpfe des Ochsen, des Esels, des Löwen, Wolfes, des Hahns, des Hundes, der Ente, des Fuchses, der Gans und des Drachen. Die Gans neben Rudolf Planta verschlingt eben einen Frosch. Der Drache neben Jenatsch speit Feuer, wodurch vielleicht das Diabolische dieses Volksführers angedeutet sein soll. Zwischen den Tieren sind zwei Menschenköpfe sichtbar, von denen der eine bezeichnenderweise eine Narrenkappe trägt. Der Edelmann, dessen gekreuzte Hände gefesselt sind, hält